

Anlage 4

<p>Satzung der Jagdgenossenschaft Fellbach vom 31.03.2008 mit Änderungen vom 20.02.2017</p>	<p>Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Fellbach 2022</p>
<p>Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20.02.2017 die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Fellbach vom 31.08.2008 beschlossen.</p>	<p>Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015(GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Fellbach am 18. Oktober 2022. folgende Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Fellbach beschlossen.</p>
<p>§ 1 Name und Sitz Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Fellbach“ und hat ihren Sitz in 70734 Fellbach.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz Die Jagdgenossenschaft für den Namen „Jagdgenossenschaft Fellbach“ und hat ihren Sitz in Fellbach.</p>
	<p>§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männliche Formulierungen Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>
<p>§ 3 Aufgaben Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biokapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	<p>§ 4 Aufgaben Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biokapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und auf den Zielen des JWMG (§2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa</p>

<p>§ 4 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§5), 2. der Gemeinderat (§9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft 	<p>entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p> <p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§6) und 2. der Gemeinderat (§10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
<p>§ 5 Versammlung der Jagdgenossenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. 	<p>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
<p>§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. 5. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 	<p>§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Dieses ist vor Beginn der Sitzung beim Schriftführer schriftlich anzuzeigen.

	6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.
<p>§ 7 Sitzungsniederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat. 	<p>§ 8 Sitzungsniederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.
<p>§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft, Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, Änderungen der Satzung. 	<p>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Wahl der Jagdgenossen (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands), Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG, den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, Änderungen der Satzung, die Erhebung einer Umlage.
<p>§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats ab 01.04.2017 für 6 Jahre auf dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Gemeinderat kann den Oberbürgermeister, einen Beigeordneten oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen. 	<p>§ 10 Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre bis 31. März 2029, auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister, einen beschließenden Ausschuss oder Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

<p>§ 10 Aufgaben des Gemeinderats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist (§ 15 Abs. 4 JWMG), g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan. 	<p>§ 11 Aufgaben des Gemeinderats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet, h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan, i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
<p>§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben. 	<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
<p>§ 12 Verfahren der Jagdverpachtung Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird grundsätzlich durch Ausschreibung oder freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann auch</p>	<p>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>

<p>durch öffentliche Versteigerung, aber auch durch Einholen schriftlicher Gebote und danach durch Verlängerung der laufenden Pachtverträge verpachtet werden.</p>	
<p>§ 13 Abschussplanung Soweit die Festsetzung eines Abschussplanes erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr oder für die kommenden 2 oder 3 Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Fellbach ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.</p>	<p>§ 14 Abschussplanung Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Fellbach ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>
<p>§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis der jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p>§ 15 Anteil an Nutzen und Lasten Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
<p>§ 15 Verwendung des Reinertrags</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Er wird für die Instandhaltung der Feld- und Waldwege verwendet. 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten Antrags nach Nr. 2 wird eine besondere Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fellbach erhoben. Der momentan geltende Gebührenrahmen liegt bei 100 € bis 500 €. Die Gebühr entsteht pro Auszahlungsantrag und 	<p>§ 16 Verwendung des Reinertrags</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Fellbach zweckgebunden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. 2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. 3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Betrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

<p>wird mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als die zu erhebende Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fellbach, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens die zu erhebende Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fellbach erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	
<p>§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe des Datums und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch (Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge bei der Stadt Fellbach) aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.</p>	<p>§ 17 Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Erträge und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten für jedes Wirtschaftsjahr in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufzunahme zu ermitteln, ob der Zahlungsverkehr. Die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Erträge und Aufwendungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen- in derer nächsten, turnusmäßigen Sitzung – über das Prüfergebnis zu berichten.</p>
	<p>§ 18 Umlage</p> <p>1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich</p>

Anlage 4

	<p>etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Jahresabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Aufwendungen die Erträge um mindestens die Gesamtsumme der Erträge von allen Jagdpachtverträgen überschritten haben.</p> <p>2. Die Beträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.</p> <p>3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.</p>
<p>§ 17 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 19 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft von 01. April bis 31. März.</p>
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Internet (www.fellbach.de) der Stadt Fellbach bekanntgegeben. 2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Internet (www.fellbach.de) der Stadt Fellbach veröffentlicht. 	<p>§ 20 Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung der Abschusspläne (§14) werden im Internet (www.fellbach.de) der Stadt Fellbach bekannt gegeben. 2. Dies gilt ebenso für öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.
	<p>§ 21 Inkrafttreten Die vorstehende Satzung tritt am XX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.März 2008 mit Änderungen vom 20. Februar 2017 außer Kraft.</p>